

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosennotunterkünften der Stadt Plattling (Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung)

vom 22. Juni 2026

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in der Obdachlosennotunterkunft der Stadt Plattling in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren in Form einer Nutzungspauschale erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosennotunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 1 der Obdachlosennotunterkunftssatzung. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt besonders für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeiten und Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Unterbringung je Benutzung. Die Nutzungspauschale wird zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Nutzungspauschale wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tage der Einweisung in die Obdachlosennotunterkunft berechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der anteilmäßigen Berechnung wird die gesamte Tageszahl des betreffenden Monats herangezogen.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. Räumung wird bei der Nutzungspauschale mitgerechnet. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe des Schlüssels bestehen.

§ 4

Nutzungspauschale

- (1) Die Nutzungspauschale beträgt pro untergebrachter Person monatlich 240,00 Euro für die Unterkunft mit einfacher Ausstattung (separates Zimmer, Gemeinschaftszimmer oder Container, Gemeinschaftsbereiche mit Toiletten/Waschbecken/Dusche). Wird eine Unterkunft von mehr als einer Person benutzt, ist die Benutzungsgebühr durch die Anzahl der Benutzer zu teilen.
- (2) Mit der Nutzungspauschale sind die üblichen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung und Strom abgedeckt. Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigem Verbrauch nicht ausreichend sein, so kann die Stadt die Pauschale entsprechend anheben. Sollten die Benutzer der Obdachlosennotunterkünfte durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Kanal) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über der festgesetzten Nutzungspauschale liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beträge anhand von Wasser- und Stromzählern, Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

§ 5

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe in privaten Unterkünften

- (1) Sollten keine geeigneten städtischen Unterkünfte zur Verfügung stehen, werden für die Unterbringung private Unterkünfte angemietet.
- (2) Die Kosten für die Unterkunft müssen der Stadt Plattling vollumfänglich vom Benutzer der Unterkunft rückerstattet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, den 23.06.2026
STADT PLATTLING

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister